von Gemeinden bes Grofferzogthums in Gemäßheit des § 4 Biffer 4 Mbfat 1 bes Bau-Unfallversicherungsgefetes auf eigene Rechnung ausgeführt

Beimar ben 10. Mars 1890

Großherzoglich Cachfisches Ctaats-Ministerium, Departement bes Neugern und Innern. Für ben Departements. Chef:

Unfallverhütung Boridriften ber Tiefbau Berufsgenoffenschaft.

I. Boridriften für Betriebsunternehmer und beren Bertreter.

A. Mllaemeine Unfallverhütungs: Borichriften.

§ 1.

Alle baulichen Anlagen find nach fachmännischen Grundsaben und bem jedesmaligen Bwede entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Jnauspruchnahme berielben berunftellen und zu benuben.

8 2.

Die Betriebsunternehmer, beren Bertreter ober Beamte haben bie Brauchbarfeit affer Crathe, Gerifte, Sieifhölger u. f. w. zu prufen und icaabhafte Gegenstände zu entfernen bezw. burch brauchbore zu erfeten.

§ 3.

Befonders gefahrbeingende Orte find, soweit biefelben nicht ohne Beiteres erfannt werben tonnen, als solche durch Schilber ober sonlige Zeichen tenntlich gu machen ober durch 3anne, Schubbacher u. f. w. abzuschliegen. Auch find die Arbeiter anzuweisen, nur biejenigen Buch ber Arbeitsstellen zu betreten, wohln fie burch ihre Beschäftigung ober durch ben Auftrag ber Arbeitageber geführt werben.

S 4.

Bird ein hinnnterwerfen von Gegenftänden nothwendig, so ist von Seiten der Aufsicht ichtigutellen, daß baburch Niemand gefährbet wird. Im galle für ben Werfenden die Uebersicht ind eitsprechende Sicherheitsvortebrungen zu treffen.

§ 5.

Bei Duntelheit find bie Arbeitsstellen ausreichend gu erleuchten.